

**Wirtschaftsrecht:** Werbung mit Marken. . . . Seite 2  
**Netzwerk:** Spezialistenwissen. . . . . Seite 3

**Kurz & bündig:** Leiharbeitnehmer . . . . . Seite 2  
**Advoselect intern**. . . . . Seite 4

**ERBRECHT**

## Eine wichtige Sekunde – Pflichtteilsrecht bei Lebensversicherungen

Eine der umstrittensten erbrechtlichen Fragen wurde durch ein Urteil des BGH am 28. April 2010 – allerdings nur teilweise – geregelt. In dem zu entscheidenden Fall ging es um eine Kapitallebensversicherung mit widerruflichem Bezugsrecht. Nach früherer überwiegender Auffassung von Literatur und Rechtsprechung waren bezüglich eines Pflichtteilsergänzungsanspruchs nur die zu Lebzeiten des Erblassers gezahlten Versicherungsprämien anzusetzen. Davon wich lediglich eine Rechtsprechung, allerdings im Insolvenzrecht, ab, die davon ausging, dass die gesamte Versicherungssumme bei Fälligkeit und Auszahlung dem Ergänzungsanspruch zugänglich sei. Für den betroffenen Pflichtteilsberechtigten bedeutet dies einen sehr großen Unterschied, nämlich einerseits lediglich Berechnung des Pflichtteils gemäß seiner Quote aus den lebzeitig gezahlten Prämien (also ohne jede Ge-

winnanteile der Lebensversicherung), andererseits gemäß der Rechtsprechung Insolvenzrecht Berechnung der Pflichtteilsquote aus dem gesamten Auszahlungsguthaben der Lebensversicherung im Todesfall des Erblassers.

Nunmehr hat der BGH in seiner Entscheidung vom 28. April 2010 ganz eindeutig auf die juristische Sekunde des Todes des Erblassers abgestellt und festgehalten, dass der Rückkaufswert in dieser Sekunde Berechnungsgrundlage für den Pflichtteilsanspruch eines übergangenen Erben ist.

### Pflichtteilsquote

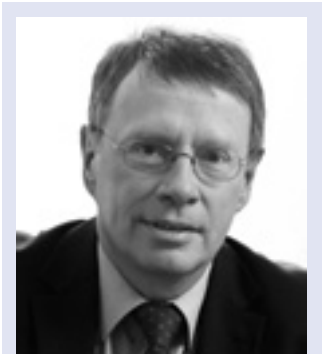
Die Folgen für die erbrechtliche Praxis sind insoweit unterschiedlich, als sich einerseits der Pflichtteilsberechtigte nicht mit der niedrigeren Pflichtteilsquote, berechnet nur aus den lebzeitig gezahlten Prämien, abspeisen lassen muss. Andererseits kann diese Rechtsprechung allerdings auch zur Pflichtteilsreduzierung, die häufig vom Erblasser ja gewünscht wird, genutzt werden, damit im Todesfall nicht die volle Versicherungssumme Berechnungsgrundlage für die Pflichtteilsquote des Pflichtteilsberechtigten wird, sondern „nur“ der fiktive Rückkaufswert im Zeitpunkt des Todes des Erblassers. Insoweit werden auch

weiterhin Erblasser zu ihren Lebzeiten das Gestaltungsmittel der Lebensversicherung wählen können, um größere Beträge dem Pflichtteilszugriff zu entziehen, jedoch nicht mehr im gleichen Umfang wie bisher.

### Versicherungsverträge

Vom BGH noch nicht entschieden ist die Rechtslage für verschiedene andere Typen von Versicherungsverträgen:

- Wie ist im Todesfall eine Risikolebensversicherung zu behandeln? Derzeitiger Meinungsstand dazu ist, dass es bei Risikolebensversicherungen keinen Rückkaufswert gibt, somit überhaupt kein Wert pflichtteilsrelevant sein kann.
- Nicht entschieden ist durch den BGH der Fall der unwiderruflichen Bezugsberechtigung. Mit der Einräumung des unwiderruflichen Bezugsrechts erhält der Begünstigte schon im Moment der Benennung ein eigenes Leistungsrecht gegen den Versicherer. Eine Änderung dieses Leistungsrechts ist dann nicht mehr möglich. Kündigt der Versicherungsnehmer den Lebensversicherungsvertrag, so steht der Rückkaufswert dem Bezugsberechtigten zu. Daher ist Zuwendungsgegenstand der Wert der Lebensversicherung im Zeitpunkt der Be-



Rechtsanwalt und Notar  
Jürgen Hirschmann,  
Fachanwalt für Erbrecht

zugsrechtseinräumung. Dieser Wert ist wohl entsprechend den Grundsätzen des neuen Urteils mit dem Rückkaufswert oder einem höheren objektivierten Verkehrswert anzusetzen.

### Zehnjahresfrist

Einen Vorteil kann jedoch die unwiderrufliche Bezugsberechtigung haben:

Mit der Einräumung der unwiderruflichen Bezugsberechtigung ist die diesbezügliche Schenkung bereits rechtlich und wirtschaftlich vollzogen und die Abschmelzungsregelung des § 2325 Abs. 3 BGB ist anzuwenden (Zehnjahresfrist ab Schenkung, sich jedes Jahr um 1/10 reduzierend auf Null, nach zehn Jahren nicht mehr pflichtteilsrelevant).

Abschließend ist festzustellen, dass mit noch weiteren Entscheidungen zu den Lebensversicherungen zu rechnen ist, da eine allumfassende Rechtsklarheit durch die Entscheidung des BGH vom 28. April 2010 nicht geschaffen wurde.

### Kanzleiadresse

GHC Greilich Hirschmann & Coll.  
Partnerschaftsgesellschaft  
Rechtsanwälte Fachanwälte  
Notare  
Bismarckstraße 5  
35390 Gießen  
Tel.: 0641/97565-0  
Fax: 0641/97565-99  
e-mail: info@ghc-rae.de  
www.ghc-rae.de

IT-RECHT

## Werbung im Internet mit Marken und Unternehmenskennzeichen Dritter

Autor: Dr. Steffen Böhm, Erfurt, Fachanwalt für IT-Recht

Im März des vergangenen Jahres hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) zu einer zentralen Streitfrage im Rahmen der Nutzung von Adwords-Programmen von Suchmaschinen Stellung genommen. Konkret ging es dabei um den Suchmaschinenanbieter Google. Das französische Cour de Cassation, der Österreichische Oberste Gerichtshof und der Bundesgerichtshof hatten entsprechende Vorlagefragen zum EuGH eingereicht. Dabei ging es darum, ob und inwieweit durch das Werbeprogramm „Adwords“ Marken- und Kennzeichenrechte Dritter verletzt werden können. Das Adwords-Programm von Google ermöglicht Gewerbetreibenden, eine Anzeige zu erstellen, die dann, wenn der Nutzer bestimmte Begriffe in die Suchmaschine eingibt, am Anfang bzw. auf der rechten Seite der Trefferliste angezeigt wird. Häufig werden dabei Marken und Unternehmenskennzeichen von Wettbewerbern als Suchbegriffe (Keywords) genutzt.

### Rechtsverletzung durch den Werbetreibenden

Grundsätzlich stellte der EuGH klar, dass der Werbetreibende, der als Keyword ein mit einer

Marke oder einem Unternehmenskennzeichen identisches Zeichen auswählt, dieses Kennzeichen damit auch markenmäßig benutzt. Das gilt immer dann, wenn unter Verwendung der fremden Marke bzw. des fremden Unternehmenskennzeichens ein Link zu der eigenen Website geschaltet wird, auf der der Wettbewerber seine Waren und Dienstleistungen anbietet. Dies allein reicht aber noch nicht aus, um zu einem rechtswidrigen Verhalten zu gelangen. Vielmehr muss eine Beeinträchtigung der herkunftshinweisenden Funktion der Marke hinzukommen. Entscheidend ist folglich, ob aufgrund der Gestaltung der Anzeige die Gefahr einer Verwechslung besteht.

Wird in der Anzeige des Dritten suggeriert, dass zwischen dem Werbetreibenden und dem Markeninhaber (Inhaber des Unternehmenskennzeichens) eine wirtschaftliche Verbindung besteht, wird auf eine Beeinträchtigung der herkunftshinweisenden Funktion zu schließen sein. Die herkunftshinweisende Funktion ist im Übrigen auch dann beeinträchtigt, wenn in der Anzeige selbst zwar eine wirtschaftliche Verbindung nicht

suggeriert wird, diese aber hinsichtlich der Herkunft der fraglichen Waren oder Dienstleistungen so vage gehalten ist, dass ein normal informierter und angemessen aufmerksamer Internetnutzer auf der Grundlage des Werbelinks und der dazugehörigen Werbebotschaft nicht erkennen kann, ob der Werbende im Verhältnis zum Markeninhaber (Inhaber des Unternehmenskennzeichens), Dritter oder doch mit diesem wirtschaftlich verbunden ist (EuGH-Bananabay-Beschluss vom 26.03.2010, Rn. 21 ff.). Das heißt, wird z. B. eine Anzeige unter Verwendung des Firmennamens eines Wettbewerbers als Adword geschaltet und in dieser Anzeige in der Überschrift der eigene Firmenname benutzt, ist ein solches Verhalten in der Regel zulässig. Wird aber dagegen in der Anzeige (z. B. durch Verwendung des Firmennamens des Wettbewerbers in der Überschrift) suggeriert, dass diese Anzeige auch vom Wettbewerber stammen könnte, liegt ein rechtswidriges Verhalten vor. Der Werbetreibende kann auf Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Im



Übrigen hat er die Kosten der Abmahnung zu tragen.

### Rechtsverletzung durch den Suchmaschinenbetreiber

Dazu hat der EuGH festgestellt, dass allein in dem Service des Suchmaschinenbetreibers noch keine markenmäßige Benutzung geschützter Kennzeichen liegt. Die Schaffung der technischen Voraussetzungen bzw. die Schaltung des Adwords-Programms durch Google führt nicht dazu, dass der Erbringer dieser Dienstleistung die fremden Marken bzw. Unternehmenskennzeichen selbst benutzt. Eine Markenrechtsverletzung durch Google scheidet damit aus.



Dr. Steffen Böhm,  
Fachanwalt für IT-Recht

### Kurz & Bündig

#### Attraktivität der Freiwilligendienste

Der Bundesrat erkennt an, dass Freiwillige in geregelten sozialen Diensten einen wertvollen Beitrag für die Gesellschaft leisten. Nach seiner Auffassung sollte die Gesellschaft ihnen auch etwas zurückgeben, sodass sich ein freiwilliger Dienst für alle lohnt. Die zugesagte Finanzierung der in den Ländern bereits

bestehenden Jugendfreiwilligendienste soll abgesichert werden. Der Bundesrat möchte außerdem das Ziel einer gleichmäßigen Entwicklung des Bundesfreiwilligendienstes und der Jugendfreiwilligendienste als normativen Auftrag im Gesetzestext verankert sehen, da mit dem geplanten Aussetzen der Wehrpflicht künftig auch der Zivildienst entfällt. Aus Sicht der

Bundesregierung kommt es daher zu negativen Effekten im Bereich der sozialen Infrastruktur.

#### Verbesserungen für Leiharbeiter

Der Bundesrat fordert bei der Reform des Arbeitnehmerüberlassungsrechts die Ausnahmeregelung zu streichen, nach der die Ausleihe von Arbeitnehmern dann vom Anwendungsbereich

des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ausgenommen ist, wenn sie zwischen Arbeitgebern nur gelegentlich erfolgt. Die sog. Kollegenhilfe der Bundesagentur soll im Vorfeld schriftlich anzuzeigen sein. Dadurch könnten nur gelegentlich auftretende Überlassungsfälle zur Deckung eines kurzfristigen Personalbedarfs unbürokratisch und flexibel abgewickelt werden.

**GASTBEITRAG: RECHTSANWÄLTE UWE J. SCHERF UND ULF TREPTOW**

**ADVOSELECT INTERN**

## Geteiltes Wissen ist doppeltes Wissen – Spezialisten im Netzwerk

Die Spinne ist ein intelligentes Tier, das sich eines Hilfsmittels bedient. Sie baut sich ein Netz mit zahlreichen Fäden, die verwoben sind. Sie spürt zentral, wenn ein auch nur peripherer Faden bewegt wird. Alle Fäden in diesem Netzwerk sind miteinander kunstvoll und eigentlich hochtechnisch verbunden. Dieses Zusammenwirken von einzelnen Elementen kennen wir auch im menschlichen Alltag. Netzwerke sind überall anzutreffen: im IT-Bereich, im Medizinwesen, aber auch in Anwaltskanzleien.

Menschen tauschen gerne Nachrichten aus. Viele teilen sich gerne mit. Nicht umsonst sind Netzwerke wie Twitter, Facebook und Co. so schnell so stark geworden. In Netzwerken entstehen Synergien und Kontakte.

Helfen denn Netzwerke auch im juristischen Alltag? Diese Frage muss mit einem eindeutigen Ja beantwortet werden. Unser Rechtssystem ist so zerklüftet, dass keiner – und das ist aus tiefstem Herzen ernst gemeint – alles wissen kann. Es gibt für alles und jedes eine Regelung. Und gibt es diese in Deutschland nicht, springt Europa ein. Alles ist irgendwie und irgendwo normiert.

Wie gut ist es dann, einen Fachmann in einem für alle an-

deren unbekanntem Terrain fragen zu können, bevor Ressourcen durch mühseliges Recherchieren der juristischen Problematik vergeudet werden. Wie gut ist es, dass dieser Fachmann – quasi auf Zuruf – auch gar nicht bedachte Fallgruben schon frühzeitig erkennt.

Das Kapital der Anwälte ist ihr juristisches Wissen und die Gabe, dieses einzusetzen. In nicht verbundenen Kanzleien wird dieses Wissen gebunkert, weil geteiltes Wissen den Herrschaftsbereich verlässt und damit die Kanzlei – so die Gedanken der Wissenden – schwächt. Ob das so ist, soll hier nicht beleuchtet werden, denn die Anwälte in der Advoselect EWIV arbeiten an verschiedenen Standorten und dennoch unter einem Dach. Das geht reibungslos, wie die Spinne es seit Urzeiten vorlebt.

Über 180 Anwälte dieser EWIV stellen ihr Wissen – jeder jeden Tag auf das Neue – allen anderen zur Verfügung. Die komplizierte Lizenzvereinbarung, die Geheimhaltungsvereinbarung oder der Beherrschungsvertrag mit deutscher Aktiengesellschaft müssen nicht neu erfunden werden. Dazu kommen die immer häufiger anzutreffenden Verflechtungen des internationalen Rechts.

Ein spezialisierter Advoselect-Anwalt hat dieses Wissen, das er gern mit den anderen teilt. Und das Faszinierende ist, dass in diesem Netzwerk jeder jeden kennt und damit auch weiß, wer der richtige Spezialist unter Spezialisten ist.

Der mehrfache Nutzen liegt auf der Hand: Der Mandant weiß sich in der Begleitung von Spezialisten, die ihm einen Vertragsentwurf vorlegen, der dem neuesten juristischen Stand entspricht, da er vom auf diesem Gebiet spezialisierten Anwalt ausgearbeitet wurde, der Literatur, Rechtsprechung und deutsche wie europäische Normen kennt und anzuwenden weiß. Zudem werden nicht Stunden für die Entwicklung „verheizt“, die der Mandant zahlen muss. Selbstredend passt nicht jeder Entwurf auf alle Eventualitäten. Auch hier müssen Anpassungsarbeiten vorgenommen werden. Aber: Know-how und Fundament stehen!

Dass das gelieferte Muster qualitativ hochwertig sein muss, bestimmen die Qualitätsrichtlinien, denen sich die Mitglieder der Advoselect unterworfen haben. Qualität ist und bleibt der Advoselect-Standard – jederzeit und vor allen Dingen überall. Mit dieser Philosophie ist der Mandant immer von Spezialisten umgeben.

## Neu in der Advoselect-Familie

Die Advoselect EWIV freut sich, mit der Kanzlei Grela Mastela Walecki Kancelaria Radców Prawnych Spółka Partnerska aus Krakau einen polnischen Partner gefunden zu haben. Die auf das Wirtschaftsrecht spezialisierte Kanzlei gehört seit vielen Jahren zu den etablierten überregional tätigen Adressen in Krakau. Für diese vielfältigen und teilweise sehr anspruchsvollen Aufgaben ist der neue Partner mit großzügigen Büroräumen und modernsten Kommunikationsmitteln ebenso wie mit polnisch-, deutsch- und englischsprachigem Personal optimal aufgestellt.

Neu aufgenommen wurde auch die Kanzlei Studio Legale Dott. Mario Dusi et al. Die Anwaltskanzlei besteht aus sechs Partnern und sieben weiteren Berufsträgern. Studio Legale Dusi liegt am Rand der Mailänder Innenstadt, angrenzend an den Gerichtsbezirk. Die Anwälte beraten und vertreten zahlreiche deutsche und österreichische Firmen, vorwiegend in deutscher Sprache.

Die dritte neu aufgenommene Kanzlei liegt in Nova Gorica. Das Einzugsgebiet reicht von Ljubljana über Piran und Koper bis Triest und Udine. Dort ist die Kanzlei Mag. Devetak ansässig, in der drei Anwältinnen und eine Notarin ihren Beruf gemeinsam ausüben. Rechtsanwältin Devetak gründete eine in Slowenien erst seit nicht allzu langer Zeit mögliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in der sie Alleingesellschafterin ist. Die Haftung für die anwaltliche Tätigkeit im Rahmen dieser Kapitalgesellschaft ist unbeschränkt. In der Kanzlei werden Deutsch, Englisch, Italienisch, Französisch, Spanisch und Serbo-Kroatisch gesprochen.



Die Autoren Rechtsanwalt Uwe J. Scherf, Solingen und Rechtsanwalt Ulf Treptow, Stuttgart, gehören seit vielen Jahren zum Advoselect-Team. Ulf Treptow ist Geschäftsführer der Advoselect-EWIV und Vorstand der Advoselect-Service AG; Rechtsanwalt Scherf zeichnet seit vielen Jahren verantwortlich für die Advoselect-News.

ADVOSELECT INTERN

## 20 Jahre Erfolgsgeschichte der Advoselect EWIV

### Frank E. R. Diem übergibt Aufsichtsratsvorsitz an Sven Griese

Nach 20 Jahren effektiver Tätigkeit als Aufsichtsratsvorsitzender hat einer der Gründer der Advoselect EWIV, der Stuttgarter Rechtsanwalt Frank E. R. Diem, Kanzlei Diem & Partner, den Stab an seinen Nachfolger, Rechtsanwalt Sven Griese, Kanzlei Greilich Hirschmann & Coll., Gießen, übergeben. „Seit der Gründung im Jahr 1991 kann die Advoselect EWIV auf zwei erfolgreiche Jahrzehnte zurückblicken. Da das Haus gut bestellt ist, war die Übergabe

des Staffeltstabs an Sven Griese zum jetzigen Zeitpunkt ideal“, erklärte Frank E. R. Diem anlässlich des Anwaltstages in Strasbourg, dem Ort, an dem die EWIV einst aus einer Jumeelage zwischen dem Anwaltsverein Stuttgart und dem Barreau de Strasbourg entsprungen war. Zusammen mit Anwälten der Kanzlei Simonnet Metzger arbeitete Diem seinerzeit an der Realisierung der Idee, mit der Advoselect EWIV eine europäische Vernetzung von Anwaltskanzleien zu schaffen. Dieses Anwaltsnetzwerk reüssierte schnell. Mittlerweile gehören

ihm 17 deutsche, 13 europäische und eine amerikanische Kanzlei an.

In diesen 20 Jahren stand Rechtsanwalt Frank E. R. Diem, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Arbeitsrecht, mittlerweile Präsident der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, an der Spitze der EWIV. Er leitete ihre Geschicke und führte sie zu einer sehr angesehenen Anwaltsorganisation, die sich im In- und Ausland das Vertrauen zahlreicher Mandanten erworben hat. Auch Sven Griese ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels-

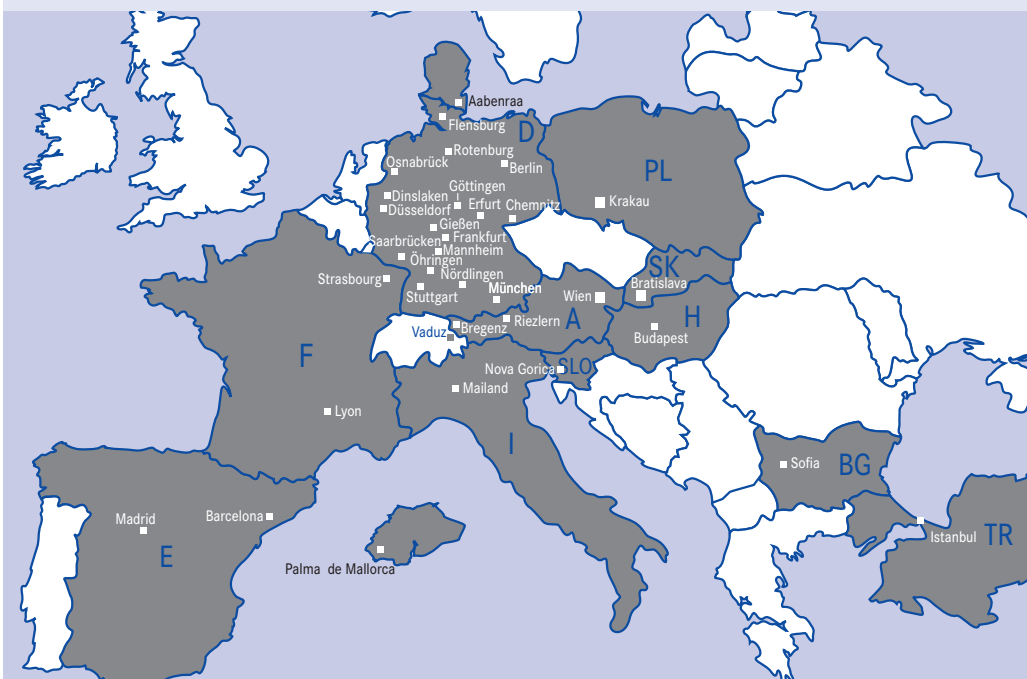
und Gesellschaftsrecht sowie Fachanwalt für Steuerrecht und praktiziert in der renommierten Gießener Kanzlei Greilich Hirschmann & Coll.

### Gesellschafterversammlung in Strasbourg

Die Advoselect-Gesellschafter trafen sich zur diesjährigen Tagung in Strasbourg, dem Veranstaltungsort des Anwaltstages 2011. Dort referierte Prof. Dr. Georg Bitter von der Universität Mannheim. Am 4. Juni 2011 fand die Gesellschafterversammlung statt. Im Anschluss daran wurde die Hauptversammlung der Advoselect Service-AG abgehalten. Anlässlich des Advoselect-Gala-Abendessen zum 20-jährigen Jubiläum dieser EWIV hielt Maître Hubert Metzger, Ancien Bâtonnier du Barreau de Strasbourg, die Laudatio auf Frank E. R. Diem, seinen Gründungspartner und langjährigen Weggefährten. Die Advoselect EWIV nahm in diesem Jahr erstmals aktiv am Deutschen Anwaltstag teil. Sie stellte sich den Teilnehmern des Anwaltstags vor und zeigt die Vorteile dieses erfolgreich agierenden Netzwerks auf. Neue Kanzleien werden vor einer Aufnahme auf Herz und Nieren geprüft, ob deren juristisches Angebot in den Beratungs- und Vertretungsbereich der EWIV zu integrieren ist. Die EWIV achtet sehr darauf, dass Spezialwissen in das Netzwerk einfließt.

## Ihre Advoselect-Anwälte in Europa

Mittlerweile gehören 17 Kanzleien in Deutschland, elf in Europa und eine in den USA zur Advoselect-Gruppe.



**Standorte in Deutschland:** Berlin • Chemnitz • Dinslaken • Düsseldorf • Erfurt • Flensburg (mit Kiel, Rendsburg, Neumünster) • Frankfurt • Gießen • Göttingen • Mannheim • München • Nördlingen • Öhringen • Osnabrück • Rotenburg/Wümme • Saarbrücken • Stuttgart

**Standorte im Ausland:** Aabenraa (DK) • Barcelona (E) • Bratislava (SK) • Bregenz (A) • Budapest (H) • Krakau (PL) • Lyon (F) • Madrid (E) • Mailand (I) • Nova Gorica (SLO) • Palma de Mallorca (E) • Riezlerlarn (A) • Seattle (USA) • Sofia (BG) • Strasbourg (F) • Vaduz (FL) • Wien (A)

### Impressum

V.i.S.d.P.: Ulf Treptow  
Advoselect Service-AG  
Hölderlinplatz 5 · 70193 Stuttgart  
Tel.: 0711/2237312  
E-Mail: info@advoselect.de  
www.advoselect.de

Satz: auhage-schwarz  
Redaktion: RA Uwe Scherf  
Druck: Oppenberg Druck & Verlag GmbH